

Mitteilung zum Verhalten bei Infektionskrankheiten

Mitteilungspflicht der Eltern & sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern, Erziehungsberechtigte und Schüler und Schülerinnen,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie über die folgenden Punkte aufzuklären:

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (siehe Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der untenstehenden Übersicht sehen.

Übersicht: Wiederezulassung* nach Empfehlung des RKI (Robert-Koch-Institut)

Attest erforderlich	Attest nicht erforderlich Wiederezulassung erfolgt nach		
	Intervall nach Krankheitsbeginn	Intervall nach Beginn einer lege artis durchgeführten Antibiotikabehandlung	Intervall nach Abklingen bestimmter Symptome
Scabies (Krätze)	Hepatitis A: 7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome	Keuchhusten: 5 Tage	Akute Gastroenteritis: 2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls
Impetigo(ansteckende Borkenflechte)			
Tuberkulose			
Diphtherie			
EHEC**-Enteritis	Masern: 5 Tage nach Auftreten des Ausschlags	Scharlach	Meningitis: Nach Abklingen der Symptome
Cholera			
Thyphus	Mumps: 9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse	Streptokokkenangina	
Parathyphus			
Polio	Windpocken 7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen	Kopflausbefall: Nach medizinischer Kopfwäsche	
Pest			
VHF (virusbed. Hämorrhagisches Fieber)			

*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

***) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien.

- Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.
- Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls

mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter bestimmten Auflagen - wieder besuchen darf.

- Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Übersicht der ansteckenden Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Tabelle 1: Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera Diphtherie Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien Durchfallerkrankungen (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) Keuchhusten Masern Mumps	Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen Shigellose (Ruhr) Skabies (Krätze) Offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E Windpocken Verlausung
--	---

Tabelle 2: Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

Cholera-Vibrionen Diphtherie-Bakterien EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Paratyphus-Salmonellen Ruhrerreger (Shigellen) Typhus-Salmonellen
---	---

Tabelle 3: Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

Cholera Diphtherie Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli) Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien Masern	Mumps Paratyphus Pest Poliomyelitis (Kinderlähmung) Shigellose (Ruhr) Offene Tuberkulose der Lunge Typhus Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
--	--

Nicht enthalten sind die jeweils gültigen Regelungen bezüglich einer Corona-Infektion.